

Dienstanweisung Nr. 27/1997

Betreten kontaminierter Bereiche (3. Änderung der DA 27/1997)

1. Grundlagen
2. Betreten von Bereichen mit potenziellem oder nachgewiesenem Gefahrstoffpotenzial
 - 2.1. Verantwortlichkeiten
 - 2.1.1 Amtsleiter
 - 2.1.2 Mitarbeiter
 - 2.2 Begehungen kontaminierter Bereiche
 - 2.3. Arbeiten in kontaminierten Bereichen
 - 2.3.1 Amtsleiter
 - 2.3.2 Mitarbeiter
3. Inkrafttreten

Anlage 1

1. Grundlagen

Die Dienstvorschrift gilt für alle Mitarbeiter des Landkreises Teltow-Fläming, die im Rahmen ihrer Dienstaufgaben Freiflächen und Räume betreten, die potenziell oder nachweislich mit Gefahrstoffen kontaminiert sind. Hierzu zählen insbesondere ehemals zivil genutzte Standorte sowie ehemals militärisch genutzte Flächen mit nachgewiesenen oder vermuteten Kontaminationen oder Unfallstellen mit freigesetzten Gefahrstoffen (z. B. Treibstoffe, Betriebsmittel, Ladung, etc.).

Munitionsbelastungen sind nicht Gegenstand dieser Dienstanweisung.

Als Rechtsgrundlage dient die "Berufsgenossenschaftliche Regel für Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit BGR 128 <Kontaminierte Bereiche>" (vormals ZH 1/183) in der jeweils aktuellen Fassung.

Den Amtsleitern, deren Mitarbeiter dienstlich auf diesen Flächen tätig werden sollen, wird durch die Fachkraft für Arbeitssicherheit ein Exemplar der BGR 128 zur Verfügung gestellt.

Die in dieser Dienstanweisung aufgeführten Maßnahmen stellen nur die Minimalanforderungen dar.

Für die Gefährdungsanalyse und sich daraus ergebende Maßnahmen enthält die Anlage 1: „Altlastenkataster“ weitere Informationen (Grobübersicht ist im GIS-Portal im Intranet der Kreisverwaltung verfügbar; für eventuell erforderliche Konkretisierungen ist Einsicht in das Altlastenkataster bei der Unteren Bodenschutzbehörde zu nehmen).

2. Betreten von Bereichen mit potenziellem oder nachgewiesenem Gefahrstoffpotenzial

2.1. Verantwortlichkeiten

2.1.1 Amtsleiter

Die Amtsleiter sind für die Durchführung aller Maßnahmen verantwortlich, um Gefährdungen möglichst zu vermeiden oder so gering wie möglich zu halten. Die Amtsleiter sind befugt, diese Verantwortung auf die Sachgebietsleiter zu übertragen.

2.1.2 Mitarbeiter

Alle Mitarbeiter haben nur die zur unmittelbaren Diensterfüllung erforderlichen Bereiche zu betreten und nach Abschluss des Dienstauftrages unverzüglich zu verlassen. Anweisungen der Amtsleiter sind zu befolgen.

Neue Erkenntnisse über Gefahrenquellen beim Betreten kontaminierter Bereiche sind dem Amtsleiter unverzüglich mitzuteilen, um weitere Maßnahmen der Gefahrenabwehr festlegen zu können.

2.2 Begehungen kontaminierter Bereiche

Als Begehung gelten Tätigkeiten gemäß Pkt. 10.1. der BGR 128 "Vorausgehende Untersuchungen - Begehungen".

Beim Betreten der potenziell oder nachweislich kontaminierten Bereiche sind folgende Mindestanforderungen zu erfüllen:

1. Es muss eine dienstliche Notwendigkeit des Betretens bestehen.
2. Das Betreten erfolgt in Begleitung mindestens einer weiteren Person.
3. Rauchen, die Verwendung von offenem Feuer und Licht sowie das Einnehmen von Nahrungsmitteln sind verboten.
4. Das Berühren von kontaminierten Stoffen und Gegenständen ohne entsprechende Schutzkleidung ist zu vermeiden. Das gilt auch bei Einsätzen des Bereitschaftsdienstes.

2.3. Arbeiten in kontaminierten Bereichen

2.3.1 Amtsleiter

Vor Arbeiten in potenziell oder nachweislich kontaminierten Bereichen sind folgende Maßnahmen einzuleiten:

1. Zu jeder unbedingt erforderlichen Tätigkeit ist der dafür in Frage kommende Personenkreis namentlich zu erfassen.
2. Für diese Tätigkeiten ist eine Gefährdungsanalyse durchzuführen und festzulegen, ob und ggf. welche Arbeitsschutzmaßnahmen ergriffen werden müssen.

3. Die Mitarbeiter müssen vor dem Betreten anhand der jeweils auftretenden Situation und den daraus resultierenden Schutzmaßnahmen speziell unterwiesen werden. Bei unveränderten Bedingungen ist die Unterweisung nach spätestens sechs Monaten zu wiederholen (siehe auch Punkt 19.1 BGR 128).
4. Den Mitarbeitern ist ein Notfallausweis auszustellen.
5. Den Mitarbeitern ist als Grundausrüstung eine persönliche Schutzausrüstung (PSA) zur Verfügung zu stellen:

Kopfschutz gem. GUV – R 193	(alt: GUV 20.15)
Fußschutz gem. GUV – R 191	(alt: GUV 20.16)
Schutzhandschuhe gem. GUV – R 195	(alt: GUV 20.17)

und erforderlichenfalls weitere.
6. Sind Begehungen unter Erdgleiche z. B. in Bodensenken, Gruben, Kellern erforderlich, sind ggf. weitere besondere Schutzmaßnahmen zu veranlassen.

2.3.2 Mitarbeiter

1. Alle Festlegungen der Ziffer 2.2 (Begehungen) sind einzuhalten.
2. Der Notfallausweis ist ständig mitzuführen.
3. Die persönliche Schutzausrüstung ist ordnungsgemäß zu benutzen. Vor der Benutzung ist sie auf ordnungsgemäßen Zustand und Funktionsfähigkeit zu prüfen.
4. Bei Auftreten von gesundheitlichen Problemen, deren Ursache in der Begehung potenziell oder nachweislich kontaminierter Bereiche vermutet wird, ist außer dem Arzt der freien Wahl auch unverzüglich der Betriebsarzt zu verständigen und ggf. aufzusuchen.

3. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Dienstanweisung tritt am 01. Januar 2013 in Kraft. Die 2. Änderung vom 06. September 2004 tritt außer Kraft.

Luckenwalde, den 05. Dezember 2012

in Vertretung

Gurske
Erste Beigeordnete

Anlage 1 zur DA 27/1997

Grobübersicht Altlastenkataster 10 Blatt; (liegt zur Einsichtnahme in der UABB vor und ist im GIS-Portal im Intranet der Kreisverwaltung veröffentlicht)